

aber nicht bei der von Kant vorgeschlagenen Abhilfe, nämlich genau umrissene Arbeitspflichten in den Verträgen festzuhalten, um ein untaugliches Mittel, untauglich, um der wirtschaftlichen Not zu steuern? Während Kant innerhalb der privatrechtlichen Abhandlung des Gesindevertrags den Vertrag unter das Gebot stellt „Gebrauch des Abhängigen, nicht Verbrauch“ (6, 283), unterläßt er eine solche Bedingung in der staatsrechtlichen Abhandlung und verläßt sich auf das Kriterium der Bestimmtheit. Wie bestimmend wäre aber dann für das Gesamt der „Rechtslehre“ das Kriterium formal-freiheitlicher Vermittlung? Sieht Kant nicht die Grenze dieses Kriteriums, wenn er auf die privatrechtlichen Befugnisse inhaltlich einwirkt? Zu erwarten ist, daß die in Aussicht gestellten weiteren Arbeiten des Autors zur kantischen Rechtsphilosophie ähnlich glücken wie vorliegende Arbeit; zu hoffen ist, daß sie bald erscheinen.

N. BRIESKORN S. J.

HAUSER, LINUS, *Religion als Prinzip und als Faktum. Das Verhältnis von konkreter Subjektivität und Prinzipientheorie in Kants Religions- und Geschichtsphilosophie* (Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII; Theologie 193), Frankfurt/Bern: Lang 1983. 229 S.

In der aktuellen Diskussion zu den Grundlagen und Grundbegriffen der Transzendentalphilosophie kommt der Frage nach dem Status des Erkenntnissubjekts besondere Bedeutung zu. Zum einen geht es um das Recht der Unterscheidung zwischen dem Prinzip erkenntnisconstituierender Subjektivität und dem konkreten Subjekt als seinem Geltungsträger. Zum anderen steht die Forderung im Raum, den ursprünglich einheitlichen Begriff des transzendentalen Subjekts zu erweitern und zu differenzieren, d. h. das bislang extramundane, invariante ‚reine‘ Erkenntnissubjekt soll lebensweltlich, aus der sozialen und materiellen Praxis begriffen werden. Von dieser Problematik betroffen sind alle philosophischen Disziplinen, in denen mit transzendentalen Denkfiguren operiert wird, – nicht zuletzt auch die Religionsphilosophie. – H.s Arbeit wendet sich innerhalb dieses Fragehorizontes zunächst gegen eine Interpretation Kants als Denker einer abstrakt-aufklärerischen Vernunftreligion, der über seine Metaphysikkritik hinaus keinen materialen Beitrag zur Bestimmung der anthropologischen und geschichtlich-konkreten Dimension der Gottesfrage geleistet habe. Vor dem Hintergrund der Kantkritik Hegels und auf der Linie der Kantrezeption von R. Hönlswald, H. Wagner und W. Cramer unternimmt er eine differenzierte Rekonstruktion und Beantwortung des Abstraktionsvorwurfes. Im Durchgang der religions- und geschichtsphilosophischen Schriften Kants weist er dabei nach, daß sich dort durchaus eine Ausarbeitung gesellschaftlich-geschichtlich vermittelter Kategorien faktischer Subjektivität als eines zugleich geltungskonstituierenden Prinzips finden. Im ganzen: eine anregende, historisch-systematische Untersuchung, die besonders in der Reinterpretation der kantischen Postulatenlehre neue Sichtweisen einer transzendentalphilosophischen Verhältnisbestimmung von Empirie und Apriori eröffnet.

H.-J. HÖHN

ZÖLLER, GÜNTER, *Theoretische Gegenstandsbeziehung bei Kant. Zur systematischen Bedeutung der Termini „objektive Realität“ und „objektive Gültigkeit“ in der „Kritik der reinen Vernunft“* (Kantstudien Ergänzungshefte 117). Berlin: de Gruyter 1984. 322 S.

Der Vf. der vorliegenden Dissertation greift ein zentrales Thema der KrV auf, wie sie nämlich das Verhältnis der Erkenntnis zu ihren Gegenständen versteht. Es geht ihm darum, die Redewendungen „objektive Realität“ und „objektive Gültigkeit“, die durchgängig in Beziehung zum Thema der theoretischen Erkenntnis von Gegenständen stehen, durch eine eingehende Analyse zu erhellen. Faktisch bedeutet dies eine fortlaufende, am Problem der theoretischen Gegenstandsbeziehung orientierte Kommentierung der transzendentalen Ästhetik und Analytik; für die Dialektik und die Methodenlehre beschränkt sich die Untersuchung auf einzelne Stellen bzw. Partien. Die Besprechung der relevanten Texte erfolgt nach Maßgabe der Gliederung der Kritik in

vier Prinzipienbereiche des Erkennens: Sinnlichkeit, Verstand, Urteilskraft und Vernunft.

Das 1. Kap. „Sinnlichkeit und Subjektivität“ geht auf den ontologischen Stellenwert von Raum und Zeit als reinen Formen unserer sinnlichen Anschauung ein, deren objektive Gültigkeit Kant mit „empirischer Realität“ und zugleich „transzendentaler Idealität“ umschreibt. Die verschiedenen Aspekte und Nuancierungen dieser doppelten, korrelativen Formel werden sorgfältig herausgestellt; eigens bemerkt Z., daß der genannte Realität-Idealität-Status direkt Raum und Zeit als Formprinzipien betrifft, da ja die Prinzipienlehre der Sinnlichkeit das Problem der Gegenständlichkeit der Erscheinungen nicht kennt (65). In diesem Kontext behandelt Z. auch die Kantische Widerlegung des Idealismus, wie sie schon in der Ästhetik durch die „Wirklichkeit“ unserer reinen Anschauungen als Vorstellungen grundgelegt ist, und wie sie dann im Paralogismenkapitel und in der in der Analytik hinzugefügten „Widerlegung des Idealismus“ weiter ausgebaut, aber auch verändert wird.

Das 2. Kap. „Verstand und Objektivität“ hat als Thema die Begründung der Gegenständlichkeit des Gegenstandes durch reine Verstandesbegriffe. Das Spezifikum der transzendentalen Logik besteht darin, daß sie gegenstandsbezogen ist, und zwar aufgrund eines „reinen Denkens“ des Gegenstandes. Dieses reine Denken besteht in Grundbegriffen reiner Synthesis. Hier wird, wie zu erwarten ist, das Hauptstück der transzendentalen Deduktion nach seinen beiden Fassungen ausführlich untersucht. In einem ersten Schritt wird das allgemeine Prinzip der Deduktion dargelegt: Dies liegt in der Identität der notwendigen Bedingungen der Erkenntnis von Gegenständen mit den notwendigen Bedingungen des Gegenstandes der Erkenntnis. In dieser apriorischen Beziehung der Kategorien auf das Objekt gründet die aposteriorische Beziehung aller empirischen Erkenntnis auf das Objekt. In den folgenden Abschnitten geht Z. getrennt an das Problem der Gegenstandsbeziehung in der ersten und in der zweiten Fassung der Deduktion heran. Für die erste konzentriert sich seine Aufmerksamkeit auf die Lehre vom „transzendentalen Gegenstand“ (A 109). Bei der zweiten rückt die Frage nach der Struktur der transzendentalen Deduktion in den Mittelpunkt, wobei Z. die von D. Henrich seit Ende der sechziger Jahre in Gang gebrachte Diskussion referiert und selber weiter führt. Von einem systematischen Standpunkt aus ist die Einsicht entscheidend, die bekanntlich auch schon andere Autoren geltend gemacht haben, daß eine apriorische Erkenntnis von sinnlichen Gegenständen durch die Kategorien deshalb möglich ist, weil die Kategorien die Verbindungsgesetzlichkeit der Gegenstände selbst hervorbringen, insofern die reinen Formen unserer Rezeptivität immer schon der Synthesis durch den Verstand unterliegen.

Das 3. Kap. „Urteilskraft und Realität“ beschäftigt sich mit dem empirischen Gebrauch der Kategorien und dadurch mit der eigentlichen Grundlegung unserer empirischen Erkenntnis. Im Text Kants entspricht dies der „Doktrin der Urteilskraft“, die sich in Schematismus- und Grundsatzkapitel gliedert. Von besonderer Bedeutung ist die Diskussion um Realität als Qualitätskategorie und um Wirklichkeit als Modalkategorie im Hinblick auf die Frage, zu welchen von beiden die als Thema der Arbeit behandelte „objektive Realität“ geschlagen werden soll. Der Vf. möchte das Problem lösen, indem er sie als außerkategorialen allgemeinen Modaltitel für die Relation Begriff eines Gegenstandes und Existenz des Gegenstandes zu diesem Begriff versteht (255). In diesem Zusammenhang setzt sich Z. mit Recht dagegen zur Wehr, daß man die Kantische Auslegung des Daseins als *absoluter* Position als Position eines Dinges an sich selbst mißversteht; was Kant meint, sei die Position an sich selbst des phänomenal geltenden Dinges, d. h. also seiner „Realität“ oder seiner „realen“ Prädikate.

Das letzte Kap. „Vernunft und Idealität“ behandelt die Relevanz der reinen Vernunftbegriffe für die Objektivitätsfrage. Was die theoretische Gegenstandsbeziehung anbelangt, arbeitet die transzendente Dialektik ausschließlich eine negative Position aus: Die transzendentalen Ideen stellen keine Bedingungen der objektiven Gültigkeit unserer Begriffe dar, sondern setzen sie voraus. Wenn Kant dennoch von einer „objektiven, aber unbestimmten Gültigkeit“, bzw. von „einiger objektiven Gültigkeit“ (A 663f) der Vernunftprinzipien spricht, dann meint er ihren regulativen Gebrauch, von dem der Anhang zur Dialektik handelt. Abschließend berührt der Vf. auch die Frage

nach der objektiven Realität der moralisch-praktischen Vernunftideen: Man kann von ihrer objektiven Realität sprechen, zwar nicht als Prinzipien der Erfahrung, wohl aber insofern sie auf die Sinnenwelt als Betätigungsfeld der Sittlichkeit ausgerichtet sind. Als solche setzen sie eine eigene, nämlich moralische Einheit der Sinnenwelt voraus, die sich dann in den Postulaten der reinen praktischen Vernunft auf die transzendente Welt der „höchsten Zwecke unseres Daseins“ (B 395 Anm.) erweitert.

Vorliegende Studie liefert mit ihrer analytischen Untersuchung des Textes KrV zusammen mit einer Bemühung um systematische Aneignung und Vertiefung einen wertvollen Beitrag zur Erschließung der KrV. Dieser Beitrag zeichnet sich durch eine klare Sprache aus, der außerdem mehrmals einprägsame und erhellende zusammenfassende Formulierungen von Lehrstücken der KrV gelingen. Sehr hilfreich erweisen sich die Übersichten in Thesenform am Ende jedes Kapitels. Eine Arbeit, die an grundlegende und lange diskutierte Probleme der ersten Kritik herangeht, wirft natürlich für den Leser nicht wenige interpretatorische und sachliche Fragen auf. Einige sollen hier erörtert werden. – Obwohl das ganze Buch um den „dritten“ Wirklichkeitsstatus zwischen den bloß sinnlichen Erscheinungen und den bloß intellektuellen absoluten Gegenständen (294) kreist, wird Sinn und Berechtigung dieser für die KrV typischen Lehre nirgends in sich selbst diskutiert: Ob und inwieweit ein solcher ontologischer Status überhaupt möglich ist, ob nämlich zwischen Sein ohne Qualifikation und Sein als Vorgestelltsein ein *tertium* möglich ist. Der sonst nicht unterrichtete Leser fragt sich unweigerlich, was denn diese „subjektive Objektivität“, wie sie Christian Gottlieb Selle schon 1792 treffend genannt hat, bedeuten kann. Aus dieser nicht geklärten Frage ergibt sich u. a. auch, daß der Vf. mit allzu großer Leichtigkeit die Interpretation Vaihingers von einer „empirisch-realen Eigenexistenz der räumlichen Gegenstände, unabhängig vom empirischen Bewußtsein, aber abhängig vom transzendentalen Bewußtsein“ (69) ablehnt. Die Inkonsistenz, die Vaihinger bei Kant festzustellen meinte, sowie die merkwürdige von Vaihinger formulierte Lehre von einer doppelten Affektion bei Kant, sind in der Tat nur Konsequenzen des Versuchs, ein Drittes aufzustellen zwischen Objektivität und Nicht-Objektivität. Da kein Drittes möglich ist, muß Kant hin und her zwischen Sein und Nicht-Sein pendeln. – Auf derselben Linie liegt auch Z.s. Stellungnahme zur Kantischen phänomenalistischen Grenzbestimmung – zweifelsohne einer der „Hauptzwecke“ der Kritik: „Die mit der Existenzgewißheit bezüglich der Dinge selbst und an sich durchaus verträgliche Gewißheit über ihre prinzipielle Unerkennbarkeit ...“ (58). Dieser resoluten Entscheidung zur leidigen Frage nach Berechtigung und Sinn der Lehre vom Ding an sich zum Trotz halte ich das Diktum Jacobis kurz nach dem Erscheinen des Hauptwerks Kants für die noch immer richtige Auslegung. Z. hat seinerseits nichts beigetragen zum Erweis, daß die Lehre über die Dinge an sich, die existieren, unsere Sinne affizieren und allerlei Kausalität ausüben, den Erscheinungen in Zahl und auch Eigenschaften ziemlich entsprechen, usw. mit der Lehre verträglich ist, daß all die Kategorien, die in diesen Lehrstücken angewandt werden, nur Sinn und Bedeutung für die Erfahrungsgegenstände haben. Er konnte nichts beitragen einfach deswegen, weil die These einen Widerspruch im Vollzug beinhaltet. Auch eine Restriktion auf die bloße Existenz der Dinge, abgesehen von ihrer Essenz, hilft nicht weiter. Denn (a) eine totale Restriktion in diesem Sinne würde die Existenzaussage jeglichen Sinngehalts berauben, (b) Kant macht sie de facto nicht.

Bei der Behandlung der transzendentalen Deduktion, näherhin des einleitenden § 13, stellt der Vf. in mehreren Aussagen Kants eine Disharmonie zwischen Anschauungsgegenständen und subjektiven Bedingungen des Denkens fest (108 ff). Handelt es sich dabei um eine pädagogisch-methodologische „Fiktion“ (111), oder einfacher und radikaler um die Wiedergabe einer Position, wie Kant sie im Brief vom 21. 2. 1772 an Herz und sicher noch für eine Weile vertreten hatte? Ich finde die entwicklungs-geschichtliche Interpretation Vaihingers überzeugender als die Fiktion-Theorie, auf die die Annahme eines im Prinzip einheitlichen Inhalts der KrV notgedrungen führt. Von einer entwicklungsgeschichtlichen Interpretation der KrV ist in dieser Dissertation niemals die Rede. Gerade im Hinblick auf das Stück der transzendentalen Deduktion ist sie m. E. unentbehrlich, will man nicht auf ein selektiv-harmonisierendes Verfahren rekurren. – S. 164 formuliert auf eine sehr glückliche Weise die zweigliedrige Struktur

der Erkenntnis nach Kant: „ist streng zu unterscheiden zwischen den Erscheinungen als sinnlich gegebenen Gegenständen und Dingen als dem in Anwendung darauf durch Kategorien Erkannten. Erkenntnis von Dingen wird nicht sinnlich *gegeben*, sondern intellektuell *gemacht*“ (164, Hervorhebung vom Vf.). Demgemäß üben die Kategorien beim Zustandekommen unserer Gegenstandserkenntnis keine „bloß klärende und verdeutlichende Intellektualisierung von je schon sinnlich gegebenen Dingen“ aus (ebd., vgl. auch 205 f, 290). Damit isoliert Z. einen wichtigen Strang in der Lehre Kants von der menschlichen Erkenntnis. Es bleibt dennoch die Frage, ob trotz der wiederholten Versuche Kants, dem Verstand eine echt kognitive Funktion zuzuschreiben, dies ihm auch tatsächlich gelingt angesichts des programmatischen einleitenden Absatzes der transzendentalen Ästhetik (A 19), der unmißverständlich die These von einem sensualistischen Intuitionismus vertritt, und weiter der immer wiederkehrenden Aussagen, denen zufolge der Gegenstand, der Wirklichkeitsinhalt, uns durch die Sinne und durch sie allein vermittelt wird. Hier ist nicht der Ort, diese fundamentale Frage zu diskutieren (vgl. ThPh 57 [1982] 202–224, 321–347); ein Hinweis möge genügen. Aber in einer Studie über die Gegenstandsbeziehung unserer Erkenntnis hätte sie viel tiefer untersucht werden müssen. Zur Erkenntnis im vollen Sinne des Wortes sind nach Kant Sinn und Verstand nötig. Aber wer dient wem? Welches von beiden stellt die Verbindung zwischen erkennendem Subjekt und erkannter Wirklichkeit her? Anders gesagt, welches von beiden ist nach Kant der erkenntnistypischen Transzendenz fähig? Es kann nicht bezweifelt werden, daß dies nach Kant ausschließlich der Anschauung zukommt – und sie ist nun einmal bei uns Menschen nur sinnlich. Die Konsequenz davon ist genau diejenige sensualistische Grenzbestimmung, die geistesgeschichtlich weit über den Bereich der gelehrten Binnendiskussion um die KrV hinaus gewirkt hat und wirkt.

G. B. SALA S. J.

RITZEL, WOLFGANG, *Immanuel Kant. Eine Biographie*. Berlin/New York: de Gruyter 1985. XIII/736 S.

Dieses immense Werk ist keine Biographie im üblichen Sinne dieses Wortes, sondern eine Gesamtdarstellung Kants. Aber im Gegensatz zur sonst üblichen Vorgehensweise hat R. den Versuch unternommen, die Schilderung des Lebens und die Darstellung der Philosophie Kants ineinander zu arbeiten. Denn eine Biographie ist für R. „die Darstellung der sich aus der Lebensgeschichte und dem Werk integrierenden Existenz oder die Reproduktion des Werkes als eines Lebenswerkes“ (475). Das Werk Kants als „Lebenswerk“ (2) darzustellen, ist eine Aufgabe, die man vielleicht nur angehen kann, wenn es sich, wie in unserem Falle, um ein Alterswerk – und in diesem Sinne wohl auch um ein „Lebenswerk“ – des Verf. handelt. Wie R. in der Vorrede schreibt, hat er für einzelne Teile auf früher Veröffentlichtes zurückgegriffen. Außer Kant werden nur historische Quellen angeführt; Sekundärliteratur wird nicht herangezogen. Die Anmerkungen bestehen darum – mit wenigen Ausnahmen, die als Fußnoten gesetzt sind – aus Nachweisen, die am Ende des Buches aufgeführt sind. Da es sich hierbei zum allergrößten Teil nur um Bandnummern und Seitenzahlen handelt, wäre es geschickter gewesen, sie im Text selbst an Ort und Stelle in Klammern anzugeben, zumal die Art der Kapiteleinteilung mit jeweils neuer Numerierung der Anmerkungen das Suchen einzelner Nachweise etwas umständlich macht. Dies hätte die flüssige Lesbarkeit ebenso wenig behindert wie das Markieren von Auslassungen bei Zitaten, worauf R. ausdrücklich verzichtet (X), wäre aber für den wissenschaftlich interessierten Leser von Vorteil gewesen. Vor dem Namen- und Sachregister am Ende des Werkes befindet sich ein Register der behandelten Schriften und Vorlesungen Kants. Da die Kapitel- und Absatzüberschriften ganz unterschiedlich einmal ein Werk Kants, dann wieder nur einen Teil oder Aspekt, ein andermal hingegen mehrere Werke bzw. Vorlesungen anzeigen, erweist sich ein solches Register als nötig, wenn man etwas Bestimmtes sucht. Beim Lesen kann es einem durchaus passieren, daß man nicht gleich merkt, wo das Referat eines bestimmten Werkes Kants beginnt. Einem Anfänger im Kantstudium rät R., „mit der *Vernunftkritik* zu beginnen, dann das Frühwerk durcharbeiten und anschließend ein zweites Mal die *Vernunftkritik* vorzunehmen“ (VIII). Was R.s Werk betrifft,